

Gemeinsamer Bericht
der Geschäftsführung der Hella GmbH & Co. KGaA
und
der Geschäftsführung der FWB Kunststofftechnik GmbH

über den Gewinnabführungsvertrag vom 20.03.2023
zwischen
der Hella GmbH & Co. KGaA
und
der FWB Kunststofftechnik GmbH
entsprechend § 293a AktG

Zur Unterrichtung der Kommanditaktionäre der Hella GmbH & Co. KGaA („Hella KGaA“ oder „Organträgerin“) sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Hella KGaA und der Gesellschafterversammlung der FWB Kunststofftechnik GmbH (oder „Organgesellschaft“) erstatten der persönlich haftende Gesellschafter der Hella KGaA und die Geschäftsführung der FWB Kunststofftechnik GmbH gemeinsam entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Hella KGaA und der FWB Kunststofftechnik GmbH („Gewinnabführungsvertrag“ oder „Vertrag“).

I.
Abschluss des Vertrags, Wirksamwerden

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Hella KGaA und der FWB Kunststofftechnik GmbH wurde am 20.03.2023 unterzeichnet.

Für den Gewinnabführungsvertrag zwischen einer KGaA und einer 100%-Tochter-GmbH finden auf der Ebene der KGaA die §§ 291 ff. AktG und auf Ebene der GmbH in erster Linie die §§ 53 ff. GmbHG analog und ergänzend die §§ 291 ff. AktG Anwendung. Die Wirksamkeit des Vertrags setzt analog § 53 GmbHG die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der FWB Kunststofftechnik GmbH sowie gem. § 293 Abs. 2 AktG die Zustimmung der Hauptversammlung der Hella KGaA voraus. Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Hella KGaA am 28.04.2023 und der Gesellschafterversammlung der FWB Kunststofftechnik GmbH am 20.03.2023 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der FWB Kunststofftechnik GmbH. Eine Prüfung des Vertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer ist entsprechend § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

II. Vertragsparteien

Die Hella KGaA ist eine deutsche Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Lippstadt. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 6857. Das Grundkapital beträgt EUR 222.222.224 und ist eingeteilt in 111.111.112 auf die Inhaber lautende Stückaktien. Die Aktien sind börsennotiert.

Die FWB Kunststofftechnik GmbH ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Zweibrücken unter HRB 21947. Das Stammkapital beträgt EUR 160.000. Alleinige Gesellschafterin der FWB Kunststofftechnik GmbH ist die Hella KGaA. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Entwicklung und die Herstellung von Kunststoffteilen, der Vertrieb und die Vermittlung von Werkzeugen für Thermoplastteile.

III. Erläuterung des Vertrages

Der zwischen der Hella KGaA und der FWB Kunststofftechnik GmbH abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag ist ein Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Er enthält die üblichen Regelungen für einen solchen Vertrag. Regelungen zu einem angemessenen Ausgleich (§ 304 AktG) oder zu einer Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft sind nicht erforderlich, da sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft von der Organträgerin gehalten werden.

Der Vertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

a) Gewinnabführung (§ 1)

§ 1 enthält Regelungen über den Inhalt und Umfang der Gewinnabführung. Grundsätzlich ist die Organgesellschaft verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist dabei – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Dies entspricht der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung in § 301 Satz 1 AktG. Sollte § 301 AktG künftig geändert werden, ist die jeweils gültige Fassung entsprechend anwendbar.

Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und die Organträgerin dem zustimmt. Umgekehrt kann die Organträgerin verlangen, das während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen aufgelöst und als Gewinn abgeführt beziehungsweise entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verwendet werden.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist hingegen ausgeschlossen, aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ebenfalls, soweit sie aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrages stammen. Die Zulässigkeit der Auflösung oder Ausschüttung von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Die Organträgerin kann grundsätzlich auch eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre.

b) Verlustübernahme (§ 2)

§ 2 regelt die Verlustübernahme durch die Organträgerin und verweist auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Anders als der Anspruch auf Gewinnabführung wird der Anspruch auf Verlustausgleich bereits mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.

c) Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 3)

§ 3 regelt das Verfahren der Aufstellung und Abstimmung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und bestimmt, dass der Abschluss der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen ist. Er ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.

Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft – wie derzeit der Fall – zugleich mit dem Geschäftsjahr der Organträgerin, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

d) Informationsrechte (§ 4)

§ 4 gibt der Organträgerin das Recht, von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Organgesellschaft zu verlangen und Einsicht in ihre Bücher und Geschäftsunterlagen zu nehmen. Die Organgesellschaft hat der Organträgerin darüber hinaus laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

e) Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung (§ 5)

Nach § 5 kommt der Vertrag erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, in dem der Vertrag wirksam wird. Wirksam wird er entsprechend § 294 Abs. 2 AktG, wenn sein Bestehen in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen worden ist. Der Vertrag gilt dann rückwirkend seit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft als wirksam.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der zumindest fünf (Zeit-)Jahre, d.h. 60 Monate (Mindestlaufzeit), nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in welchem der Vertrag wirksam geworden ist. Die Mindestlaufzeit ist erforderlich, um die Begründung einer Körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft sicherzustellen.

Das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags mittels Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für eine vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:

a. Die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft,

- b. Die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
- c. Der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
- d. Die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.

Der Vertrag endet entsprechend § 307 AktG außerdem automatisch, sobald außenstehende Gesellschafter an der FWB Kunststofftechnik GmbH beteiligt sein sollten. Für den Fall, dass der Vertrag endet, findet § 303 AktG entsprechende Anwendung, der im Interesse des Schutzes der Gläubiger der Organgesellschaft unter bestimmten Umständen ein Verlangen nach Sicherheitsleistungen ermöglicht.

§ 5 des Vertrags regelt weiterhin die Kooperationspflichten der Vertragsparteien im Falle der Beendigung des Vertrags, um die Wirksamkeit der Beendigung sicherzustellen.

f) Kosten (§ 6)

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

g) Schlussbestimmung (§ 7)

§ 7 des Vertrags enthält die sogenannte salvatorische Klausel. Diese ordnet für den Fall der (Teil-)Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit von Bestimmungen des Vertrags (einschließlich darin enthaltener Leistungs- oder Zeitbestimmungen) an, dass dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine entsprechende Regelungslücke ist durch interessengerechte ergänzende Vertragsauslegung zu füllen.

Außerdem bestimmt § 7 die ausschließliche Anwendbarkeit deutschen Rechts. Soweit gesetzlich zulässig ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Lippstadt.

IV.

Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Vertrags

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Hella KGaA und der FWB Kunststofftechnik GmbH. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft abgeschlossen wird.

Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der FWB Kunststofftechnik GmbH und der Hella KGaA auf der Ebene der Hella KGaA. Dadurch wird eine Isolierung steuerlicher Ergebnisse in der FWB Kunststofftechnik GmbH vermieden und es wird sichergestellt, dass steuerliche Ergebnisse der FWB Kunststofftechnik GmbH, insbesondere körperschaft- und gewerbesteuerliche Verluste, steueroptimal berücksichtigt werden können. Die FWB Kunststofftechnik GmbH hat ihre steuerlichen Ergebnisse nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Hella KGaA zu ermitteln und das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der FWB Kunststofftechnik GmbH werden der Hella KGaA zugerechnet.

V.

Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Hella KGaA und der FWB Kunststofftechnik GmbH, mit der die oben beschriebene Zielsetzung gleichermaßen oder besser hätte verwirklicht werden können, besteht nicht. Nach § 14 Abs. 1 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Hella KGaA und der FWB Kunststofftechnik GmbH erreicht werden können.

VI.

Über die Internetseite zugängliche Unterlagen

Der Vertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der Hella KGaA und der FWB Kunststofftechnik GmbH sowie dieser gemeinsame Bericht sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

www.hella.com/hauptversammlung

zugänglich.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 28.04.2023 zugänglich sein.

(Unterschriftenseiten folgen)

Lippstadt, den 20.03.2023

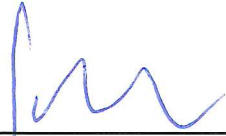
Hella GmbH & Co. KGaA

vertreten durch deren persönlich haftenden Gesellschafterin

Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH




Michel Favre
Geschäftsführer



Herr Bernard Schäferbarthold
(Geschäftsführer)

Lippstadt, den 20.03.2023

FWB Kunststofftechnik GmbH



Herr Andreas Kleinehr
Geschäftsführer



Herr Dr. Anthanasios Valous
(Geschäftsführer)